

Satzung über die öffentliche Bestattungseinrichtung der Gemeinde Tiefenbach

(Friedhofs- und Bestattungssatzung)

vom 21.12.2016

Auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Absatz 2 der Gemeindeordnung erlässt die **Gemeinde Tiefenbach** folgende Satzung:

Erster Teil Allgemeine Vorschrift

§ 1 Gegenstand der Satzung

Zum Zweck einer geordneten und würdigen Totenbestattung insbesondere der Gemeindeeinwohner betreibt die Gemeinde als eine öffentliche Einrichtung die gemeindlichen Friedhöfe in den Ortsteilen Tiefenbach und in Ast (§§ 2 – 7), mit den einzelnen Grabstätten (§§ 8 – 21).

Zweiter Teil Die gemeindlichen Friedhöfe

Abschnitt 1

Allgemeines

§ 2 Widmungszweck

Die gemeindlichen Friedhöfe sind insbesondere den verstorbenen Gemeindeeinwohnern als würdige Ruhestätte und zur Pflege ihres Andenkens gewidmet.

§ 3 Friedhofsverwaltung

Die gemeindlichen Friedhöfe werden von der Gemeinde als Friedhofsträgerin verwaltet und beaufsichtigt (Friedhofsverwaltung).

§ 4 Bestattungsanspruch

(1) Auf den gemeindlichen Friedhöfen ist die Beisetzung

1. der verstorbenen Gemeindeeinwohner,
2. der im Gemeindegebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen, wenn eine ordnungsgemäße Beisetzung nicht anderweitig sichergestellt ist,
3. der durch Grabnutzungsrechte berechtigten Personen

zu gestatten.

- (2) Die Bestattung anderer als der in Absatz 1 genannten Personen bedarf der besonderen Erlaubnis der Gemeinde, auf die kein Rechtsanspruch besteht.
- (3) Für Tot- und Fehlgeburten gilt Art. 6 des Bestattungsgesetzes.

Abschnitt 2

Ordnungsvorschriften

§ 5 Öffnungszeiten

- (1) Die gemeindlichen Friedhöfe sind tagsüber geöffnet. Die Besuchszeiten werden am Eingang zum Friedhof bekannt gegeben; bei dringendem Bedürfnis kann das Friedhofspersonal in Einzelfällen Ausnahmen zulassen.
- (2) Die Gemeinde kann das Betreten der Friedhöfe oder einzelner Teile aus besonderem Anlass – z.B. bei Leichenausgrabungen und Umbettungen (§ 30) – untersagen.

§ 6 Verhalten auf den Friedhöfen

- (1) Jeder Besucher der Friedhöfe hat sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- (2) Kindern unter 10 Jahren ist das Betreten der Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener gestattet.
- (3) In den Friedhöfen ist insbesondere untersagt,
 1. Tiere mitzuführen (ausgenommen Blindenhunde);
 2. die Wege mit Fahrzeugen aller Art, insbesondere auch mit Fahrrädern, zu befahren. Ausgenommen sind Kinderwagen, Kranken- und Behindertenfahrstühle sowie die von der Gemeinde zugelassenen Fahrzeuge;
 3. ohne Genehmigung der Gemeinde Druckschriften zu verteilen, sonstige Waren aller Art feilzubieten oder anzupreisen, gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten;
 4. während einer Bestattung oder Trauerfeier störende Arbeiten in der Nähe zu verrichten;
 5. zu lärmern, zu spielen, zu rauchen und/oder Alkohol zu trinken;
 6. gewerbsmäßig zu fotografieren;
 7. Abfall außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern;
 8. den Friedhof sowie seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen, Grabstätten und deren Einfassungen außer zur Grab- oder Grabmalpflege zu betreten, Blumen, Pflanzen, Gestecke, Vasen und dergleichen unbefugt von den Grabbeeten wegzunehmen;

9. unpassende Gefäße, z.B. Konservendosen, Einmachgläser und ähnliche Gegenstände auf den Gräbern oder Grabmalen aufzustellen oder zwischen bzw. hinter den Grabstätten abzustellen;
 10. Schmuck aus nichtpflanzlichen Stoffen wie Metall, Glas, Porzellan, Email, Papier, Wachs, Kunststoffen oder aus sonstigem Material, das gegen die Eigenart und Würde des Friedhofes verstößt, an Gräbern anzubringen;
 11. Ruhe- und Abstellbänke an den Gräbern aufzustellen.
- (4) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen von Absatz 3 zulassen, soweit sie begründet und mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

§ 7 Gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen

- (1) Gewerbetreibende wie Bildhauer und Steinmetze bedürfen für ihre Tätigkeit auf den gemeindlichen Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde, wobei Art, Umfang und Dauer der Tätigkeit zeitlich begrenzt werden können. Die Gemeinde kann die Vorlage der erforderlichen Nachweise verlangen.
- (2) Die Genehmigung ist bei der Gemeinde – Friedhofsverwaltung – zu beantragen. Das Genehmigungsverfahren kann über eine einheitliche Stelle abgewickelt werden; die Art. 71 a – 71 e des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) gelten entsprechend.
- (3) Über die Genehmigung entscheidet die Gemeinde innerhalb einer Frist von 3 Monaten. Art. 42 a Abs. 2 Sätze 2 bis 4 BayVwVfG gelten entsprechend.
- (4) Hat die Gemeinde nicht innerhalb der nach Absatz 3 festgelegten Frist von 3 Monaten entschieden, gilt die Genehmigung als erteilt.
- (5) Die Zulassung wird nur Gewerbetreibenden erteilt, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. Der Antragsteller erhält einen Zulassungsbescheid, der auch als Ausweis für die Berechtigung zur Vornahme der Arbeiten (Berechtigungsschein) gilt und dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen ist.
- (6) Durch die Arbeiten darf die Würde des Friedhofs nicht beeinträchtigt werden; insbesondere ist auf Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen. Unter Beachtung von Satz 1 ist den zur Vornahme der Arbeiten Berechtigten, die Benutzung der Friedhofswege mit geeigneten Fahrzeugen abweichend von § 6 Abs. 3 Nr. 2 im erforderlichen Maße gestattet. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsmäßigen Zustand zu bringen.
- (7) Abräum-, Rest- und Verpackungsmaterial der am Friedhof gewerblich tätigen Steinmetze und Gärtner, wie z.B. alte Fundamente, Einfassungen, Grabmale, Erde, Folien und Styroporplatten für Blumentöpfe, ist von diesen vom Friedhof zu entfernen.

- (8) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.
- (9) Unbeschadet § 7 Abs. 3 dürfen gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof an Nachmittagen vor Sonn- und Feiertagen nicht vorgenommen werden; Arbeiten zur Durchführung von Bestattungen sind davon ausgenommen. An Allerheiligen sind gärtnerische Arbeiten bis 12.00 Uhr erlaubt. In den Fällen des § 5 Abs. 2 sind gewerbliche Arbeiten ganz untersagt.
- (10) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht stören. Bei Beendigung oder Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder vollständig zu räumen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abfälle ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserabnahmestellen des Friedhofes gereinigt werden.
- (11) Die Zulassung zur Ausübung gewerblicher Tätigkeiten auf dem Friedhof kann von der Gemeinde entzogen werden, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung weggefallen sind oder wenn der Gewerbetreibende mehrfach gegen die Friedhofssatzung oder gegen berechnete Anordnungen des Friedhofspersonals verstoßen hat. Ein einmaliger schwerer Verstoß ist ausreichend.
- (12) Das Befahren der Friedhofswege mit Fahrzeugen ist nur in unmittelbarem Zusammenhang mit der Ausführung von Arbeiten im Friedhof gestattet. Für Lastwagen mit mehr als 1 ½ t Tragkraft bedarf es der besonderen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Die Gemeinde kann einzelne Zugänge ganz oder für bestimmte Arten von Fahrzeugen sperren.
Die Einfahrt in die Gräberfelder ist untersagt.
Für das Befahren der Friedhofswege mit Kraftwagen ist insbesondere zu beachten:
- a) es ist Schrittgeschwindigkeit einzuhalten,
 - b) bei anhaltendem Tau- oder Regenwetter kann die Gemeinde die Einfahrt von Lastwagen untersagen.

Dritter Teil
Die einzelnen Grabstätten
Die Grabmäler

Abschnitt 1

Grabstätten

§ 8 Allgemeines

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

- (2) Die Anlage der Grabstätten richtet sich nach dem Friedhofs- (Belegungs-) Plan, der bei der Friedhofsverwaltung während den allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden kann. In ihm sind die einzelnen Grabstätten fortlaufend nummeriert.

§ 9 Ausheben der Gräber – Aushubmaße

- (1) Die Gräber werden von der Gemeinde oder einem von der Gemeinde beauftragten Bestattungsunternehmen bzw. dafür bestimmten Personen (Totengräber) ausgehoben und wieder zugefüllt.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Grabhügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 90 cm; bei Urnenbestattungen bis zur Oberkante der Urne mindestens 50 cm. Die Aushublänge und –breite richtet sich nach der Größe des Sarges.
- (3) Beisetzungen übereinander sind zulässig, wenn die Erstbestattung in der betreffenden Grabstelle als ausreichende Tieferlegung erfolgt ist und die Mindestabdeckung nach Abs. 2 erfüllt wird. Bei Wahlgräbern ist eine spätere Tieferlegung nach Absprache mit der Friedhofsverwaltung und dem Bestattungsunternehmen möglich.
- (4) Für Erdbestattungen beträgt der Abstand zum nächsten Grab, gemessen von Sarg zu Sarg, mindestens 60 cm. Bei einem Familiengrab ist zwischen den beiden Grabstellen eine Erdwand von mindestens 30 cm Stärke stehen zu lassen.

§ 10 Arten der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten werden unterschieden in:
1. Einzelgrabstätten (Reihengräber, § 11)
 2. Familiengräber (Wahlgräber, § 12)
 3. Urnenreihen-/ Urnenwahlgrabstätten, Urnennischen und Urnenbaumgräber (§13)
 4. Islamische Gräber (§14)
 5. Grabfeld für ungeborenes Leben (Fehlgeburten) (§15)
- (2) Wird weder ein Wahlgrab in Anspruch genommen noch eine Urnenbeisetzung angemeldet, weist die Gemeinde dem Bestattungspflichtigen ein Reihengrab zu.
- (3) Die Lage, Art und Größe der Grabstätten richtet sich nach den Belegungsplänen und dem maßgebenden Grabschema. Bestattungen können jeweils nur in den von der Gemeinde freigegebenen Grabfeldern erfolgen.
- (4) Ein Anspruch auf Überlassung eines Wahlgrabes sowie einer Grabstätte in einer bestimmten Art und Lage oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.

§ 11 Reihengräber

- (1) Reihengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfalle für die Dauer der Ruhezeit (§ 29) des zu Bestattenden vergeben werden.
- (2) In jedem Reihengrab darf nur eine Leiche beigesetzt werden. Die Grabstätte wird nach Ablauf der Ruhezeit neu belegt, sofern keine Verlängerung beantragt wird.

§ 12 Wahlgräber

- (1) Wahlgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für mindestens die Dauer der Ruhezeit (§ 29), längstens für die Dauer von 15 Jahren (Nutzungszeit) begründet und deren Lage im verfügbaren Rahmen gemeinsam mit dem Erwerber bestimmt wird. Der Nutzungsberechtigte erhält eine Graburkunde. Ein Anspruch auf den Erwerb oder die Verlängerung besteht nicht. Grabnutzungsrechte werden grundsätzlich bei Vorliegen eines Sterbefalles vergeben. Gemeindeangehörige, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, können zu Lebzeiten bereits ein Nutzungsrecht an einem Wahlgrab erwerben, sofern der Platzbedarf im Friedhof dies zulässt. § 10 Abs. 4 dieser Satzung gilt entsprechend.
- (2) Es können während der Ruhefrist (§ 29) in der Regel vier, ausnahmsweise sechs Personen beigesetzt werden, wenn die Erstbestattungen je Grabstelle ausreichend tief erfolgten (vgl. § 9 Abs. 3).
- (3) Während der Nutzungszeit darf eine Beisetzung nur erfolgen, wenn:
 1. die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt, oder
 2. das Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert worden ist.
- (4) Der Nutzungsberechtigte hat das Recht, im Wahlgrab bestattet zu werden und Mitglieder seiner Familie (Ehegatte, Kinder, Eltern und unverheiratete Geschwister) darin bestatten zu lassen. Ausnahmsweise kann die Gemeinde auch die Beisetzung anderer Personen zulassen.
- (5) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Absatz 4 Satz 1 genannten Personenkreis Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch eine im Zeitpunkt seines Todes wirksam werdende Verfügung übertragen. Wird bis zu seinem Tode keine derartige oder eine unwirksame Bestimmung getroffen, so geht das Nutzungsrecht auf die in Abs. 4 Satz 1 genannten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Bei mehreren gleichrangigen Angehörigen erwirbt es der Älteste. Die Graburkunde wird von der Gemeinde entsprechend umgeschrieben.
- (6) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht auch durch Rechtsgeschäft unter Lebenden nur auf die in Absatz 4 genannten Angehörigen

übertragen. Die Übertragung ist der Gemeinde anzuzeigen, die dann die Graburkunde umschreibt. Im Übrigen gelten hierfür die Bestimmungen des Absatzes 5 entsprechend.

- (7) Auf das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an (teil)belegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden. Der Verzicht kann sich nur auf die gesamte Grabstätte beziehen. Er ist der Gemeinde unter Vorlage der Graburkunde schriftlich zu erklären.
- (8) Nach Beendigung des Nutzungsrechts kann über das Grab anderweitig verfügt werden. Hiervon werden der Berechtigte, die Erben oder der Pfleger des Grabes rechtzeitig benachrichtigt.

§ 13 Urnenreihen-/Urnenwahlgrabstätten, Urnennischen und Urnenbaumgräber (Aschenbeisetzungen)

- (1) Urnen dürfen:
 - a) in Urnennischen (Urnenvand, Urnenstele)
 - b) in besonders ausgewiesenen Urnengrabfeldern (Urnenreihen-Urnenvahlgrabstätten)
 - c) als Baumgräber
 - d) in allen Gräbern
beigesetzt werden.
- (2) Urnenreihengrabstätten sind Urnenstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit (§29) bereitgestellt werden.
- (3) Urnenwahlgrabstätten sind Urnenstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 15 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Dies kann bereits zu Lebzeiten erfolgen, sofern der Platzbedarf im Friedhof dies zulässt, § 10 Abs. 4 dieser Satzung gilt entsprechend. In den Wahlgräbern können während der Ruhefrist bis zu 4 Urnen bestattet werden.
- (4) Bei den Urnennischen in der Urnenvand/Urnenstele und Urnenbaumgräber kann auf Antrag das Nutzungsrecht auf die Dauer von 15 Jahren erworben werden. Dies kann bereits zu Lebzeiten erfolgen, sofern der Platzbedarf in der Urnenvand/Urnenstele dies zulässt, § 10 Abs. 4 dieser Satzung gilt entsprechend. Die Nische ist frei wählbar. Wiedererwerb ist möglich. In den Urnennischen und den Baumgräbern können bis zu zwei Urnen beigesetzt werden. Ist das Nutzungsrecht an einer Nische erloschen, so kann die Gemeinde die Urne entfernen. Das gleiche gilt, wenn die Ruhezeit einer Urne abgelaufen ist und der Nutzungsrechtsinhaber weitere Urnenbeisetzungen in derselben Nische wünscht.
- (5) Urnen für Erdbestattungen müssen aus leicht verrottbaren, biologisch abbaubaren Material bestehen. Urnen, die über der Erde beigesetzt werden, müssen dauerhaft und wasserdicht sein.
- (6) Nach Ablauf des Benutzungsrechts an der Urnennische/Stele werden die Aschenreste an geeigneter Stelle des Friedhofs der Erde übergeben, wenn der Benutzungsberechtigte keine andere Verfügung trifft.

- (7) Eine Urnenbeisetzung ist der Gemeinde vorher rechtzeitig anzumelden. Bei der Anmeldung ist die standesamtliche Urkunde und die Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (8) Aschenreste und Urnen müssen entsprechend der Bestattungsverordnung gekennzeichnet bzw. beschaffen sein.
- (9) Soweit sich aus gesetzlichen Bestimmungen oder dieser Satzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften über Reihengräber für Urnenreihengrabstätten und die Vorschriften über Wahlgräber für Urnenwahlgrabstätten entsprechend.

Wird von der Gemeinde entsprechend § 12 Abs. 8 über die Urnenwahlgrabstätte verfügt, so ist sie berechtigt, in der von ihr bestimmten Stelle des Friedhofs die Aschenbehälter in würdiger Weise der Erde zu übergeben.

§ 14 Islamische Gräber

Im Friedhof Ast ist das Grabfeld G mit 7 Reihengräbern ausschließlich zur Erdbestattung und Urnenbeisetzung von Verstorbenen islamischen Glaubens bestimmt.

§ 15 Ungeborenes Leben

- (1) Für die Bestattung von Fehlgeburten ist im Friedhof Ast ein Grabfeld (Zur-Ruhe-Bettung) ausgewiesen.
- (2) An dem Grabfeld kann kein Grabnutzungsrecht erworben werden. Die Pflege und Gestaltung des Grabfeldes obliegt ausschließlich der Gemeinde oder dessen Beauftragten.

§ 16 Sonderbestimmungen für Urnennischen in Wände/Stelen

- (1) Die einheitliche Gestaltung der Urnennischenanlagen in den Urnenwände/Stelen darf nicht verändert werden. Die Beschaffung der Verschlussplatten wird ausschließlich von der Gemeinde vorgenommen.
Die Beschriftung ist vom Nutzungsberechtigten in Auftrag zu geben. Die Inschrift umfasst lediglich den Vor- und Familiennamen der verstorbenen Person sowie deren Geburts- und Sterbedatum. Die Größe und Art der Schrift richtet sich nach dem vorgegebenen Muster.
- (2) Das Anbringen von Grabschmuckartikeln, Bildern und ähnlichen an den Grabplatten ist nicht gestattet. Das Abstellen von Laternen und anderen Gegenständen vor den Urnennischen- und Wänden ist nicht erlaubt.
- (3) Nicht erlaubter Grabschmuck, der trotz Aufforderung nicht entfernt wird, wird von der Gemeinde ohne Entschädigung beseitigt.

§ 17 Sonderbestimmungen für Baumgräber

- (1) Die für Baumgräber ausgewiesenen Abteilungen werden als durchgehende Rasenflächen gestaltet. Anpflanzungen oder das Aufstellen von Laternen, Weihwasserbehältern und sonstigen Gegenständen sind nicht gestattet. Die Anlage und Pflege des Rasens sowie die Pflege der Bäume obliegen der Gemeinde und sind mit den Grabbenutzungsgebühren abgegolten.
- (2) Als Grabmale sind nur die von der Gemeinde beschafften Steine, welche bündig in die Erde eingelassen werden, gestattet. Die Beschriftung ist vom Nutzungsberechtigten nach vorgegebenen Muster in Auftrag zu geben.

§ 18 Gestaltung der Flächen zwischen den Gräbern

Es ist nicht gestattet, den Bereich um das Grab mit Platten zu belegen, zu pflastern oder auf andere Weise zu befestigen. Bei einzelnen Grabfeldern in den Friedhöfen ist oder wird zwischen den Gräbern Kies aufgebracht. Diese Bereiche werden jedoch ausschließlich von der Gemeinde Tiefenbach festgelegt.

§ 19 Dauer und Ablauf der Nutzungszeit

- (1) Die Laufzeit des Nutzungsrechts beginnt mit dem Tage des Erwerbs. Die Dauer dieses Rechtes richtet sich bei Erd- und Urnenbestattungen nach der Ruhefrist (§ 29). Es kann bei Wahlgräbern und Reihengräbern nach Ablauf der Ruhefrist um die jeweils maßgebende Laufzeit, mindestens um zehn Jahre bei Gräbern für Erdbestattungen, sowie um fünf Jahre bei Urnengräbern, verlängert werden.
- (2) Das Nutzungsrecht kann entzogen werden, wenn das Grab nicht mehr belassen werden kann oder sonstige besondere Gründe dies erfordern. Das Einverständnis des Berechtigten ist erforderlich, falls die Ruhefrist des zuletzt in diesem Grabe Bestatteten noch nicht abgelaufen ist.

§ 20 Ausmaße der Grabstätten

- (1) Die einzelnen Grabstätten haben in der Regel folgende Ausmaße:

1. Reihengräber (§ 11):	Länge: 2,00 m, Breite : 0,90 m
2. Wahlgräber (§ 12):	Länge: 2,00 m, Breite: 2,00 m
3. Urnenreihengrabstätten (§13 Abs. 2) in Tiefenbach:	Länge: 1,10 m, Breite: 0,60 m
4. Urnenwahlgrabstätten (§ 13 Abs.3): in Tiefenbach	Länge: 1,10 m, Breite: 0,60 m
5. Urnenwahlgrabstätten (§ 13 Abs.3): in Ast	Länge: 1,00 m, Breite: 0,60 m

Der Abstand von Grabstätte zu Grabstätte darf 0,50 m (gemessen von Außenkante zu Außenkante) nicht unterschreiten.

Der Abstand der Urnenreihen- und Urnenwahlgrabstätten in Tiefenbach beträgt 0,60 m.

§ 21 Pflege und gärtnerische Gestaltung der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten sind in einem würdigen Zustand zu unterhalten.
- (2) Sechs Monate nach der Bestattung bzw. nach der Verleihung des Nutzungsrechts ist die Grabstätte würdig herzurichten, gärtnerisch anzulegen und in diesem Zustande zu erhalten. Es dürfen nur geeignete Gewächse verwendet werden, die die benachbarten Gräber und eine spätere Wiederverwendung der Grabstätte nicht beeinträchtigen.
- (3) Grabbeete dürfen nicht höher als 20 cm sein.
- (4) Bei Reihengräbern bleibt die Übernahme der in den Absätzen 1 – 3 genannten Rechte und Pflichten der freien Vereinbarung der Erben und Bestattungspflichtigen (§ 15 der Bestattungsverordnung) überlassen, deren Inhalt der Gemeinde auf deren Aufforderung hin mitzuteilen ist. Übernimmt niemand die Pflege und Gestaltung und entspricht der Zustand der Grabstätte nicht den Vorschriften der Gesetze oder dieser Satzung, so ist die Gemeinde befugt, den Grabhügel einzuebnen, einen vorhandenen Grabstein zu entfernen und die Grabstätte nach Ablauf der Ruhefrist anderweitig zu vergeben.
- (5) Bei Wahlgräbern ist der Nutzungsberechtigte zur ordnungsgemäßen Pflege und Gestaltung der Grabstätte verpflichtet. Entspricht der Zustand nicht den Vorschriften der Gesetze oder dieser Satzung, so findet § 34 Anwendung. Werden die Kosten für eine etwaige Ersatzvornahme nicht ersetzt, so hat die Gemeinde die in Absatz 4 Satz 2 genannten Befugnisse; das Nutzungsrecht gilt – ohne Entschädigungsanspruch – als erloschen.

Abschnitt 2

Die Grabmäler

§ 22 Errichtung von Grabmälern

- (1) Die Errichtung und wesentliche Änderung von Grabmälern bedarf der Erlaubnis der Gemeinde. Für Grabdenkmäler, Einfriedungen, Einfassungen gelten die Vorschriften für Grabmäler entsprechend, soweit nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Die Erlaubnis ist schriftlich zu beantragen. Dem Antrag sind die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen in zweifacher Fertigung beizufügen, insbesondere:
 1. eine Zeichnung des Grabmalentwurfes einschließlich Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10,
 2. die Angabe des Werkstoffs, seiner Farbe und Bearbeitung,
 3. die Angabe über die Schriftverteilung.

Soweit es erforderlich ist, können von der Gemeinde im Einzelfall weitere Unterlagen angefordert werden.

- (3) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn das Grabmal den gesetzlichen Vorschriften oder den Bestimmungen dieser Satzung nicht entspricht.
- (4) Werden Grabmäler ohne Erlaubnis errichtet oder wesentlich verändert, so kann die Gemeinde die teilweise oder vollständige Beseitigung des Grabmales anordnen, wenn nicht auf andere Weise rechtmäßige Bestände hergestellt werden können. Die Gemeinde kann verlangen, dass ein Erlaubnisantrag gestellt wird.

§ 23 Ausmaße der Grabmäler und Einfassungen

- (1) Grabmäler dürfen im Regelfall folgende Ausmaße nicht überschreiten:

1. bei Reihengräbern (§ 11):	Höhe 1,80 m, Breite 0,90 m
2. bei Wahlgräbern (§ 12):	Höhe 1,80 m, Breite 2,00 m
3. bei Urnenreihengrabstätten (§ 13 Abs. 2):	Höhe 1,10 m, Breite 0,60 m
4. bei Urnenwahlgrabstätten (§ 13 Abs. 3):	Höhe 1,10 m, Breite 0,60 m

- (2) Grabeinfassungen dürfen im Regelfall folgende Breite (gemessen von Außenkante zu Außenkante) nicht überschreiten:

1. bei Reihengräbern:	0,90 m
2. bei Wahlgräbern:	2,00 m
3. bei Urnenreihengrabstätten:	0,60 m
4. bei Urnenwahlgrabstätten:	0,60 m

§ 24 Gestaltung der Grabmäler

- (1) Jedes Grabmal muss dem Widmungszweck des gemeindlichen Friedhofs (§2) Rechnung tragen und sich in die Umgebung der Grabstätte einfügen. Die Gemeinde ist insoweit berechtigt, Anforderungen hinsichtlich Werkstoff, Art und Farbe des Grabmals zu stellen. Die Verwendung völlig ungewöhnlicher Werkstoffe oder aufdringlicher Farben ist verboten.
- (2) Inhalt und Gestaltung der Inschrift müssen mit der Würde des Friedhofs in Einklang stehen.

§ 25 Standsicherheit

- (1) Jedes Grabmal muss entsprechend seiner Größe dauerhaft gegründet werden.
- (2) Der Antragsteller hat das Grabmal in einem ordnungsgemäßen, verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Er ist für Schäden verantwortlich, die durch Nichtbeachtung dieser Verpflichtung entstehen.

- (3) Stellt die Gemeinde Mängel in der Standsicherheit fest, kann sie nach vorheriger, vergeblicher Aufforderung das Grabmal auf Kosten des Antragstellers entfernen oder den gefährlichen Zustand auf andere Weise beseitigen.
- (4) Bei Antragstellung ist auf die vorstehend genannten Verpflichtungen hinzuweisen.

§ 26 Entfernung der Grabmäler

- (1) Grabmäler dürfen vor Ablauf der Ruhezeit (§ 29) oder des Nutzungsrechts nur mit Erlaubnis der Gemeinde entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmäler bei einer entsprechenden Aufforderung der Gemeinde zu entfernen. Sie gehen, falls sie nicht innerhalb von drei Monaten nach einer schriftlichen Aufforderung entfernt werden, in das Eigentum der Gemeinde über.

Vierter Teil Friedhofspersonal

§ 27 Friedhofswärter

Der Grabaushub, die Einfüllung des Grabes und die unmittelbare Wahrnehmung aller mit dem Friedhofsbetrieb verbundenen Aufgaben obliegen dem Friedhofs- und Bestattungspersonal der Gemeinde und den von der Gemeinde beauftragten Bestattungsunternehmen.

Fünfter Teil Bestattungsvorschriften

§ 28 Anzeigepflicht

- (1) Bestattungen auf dem gemeindlichen Friedhof sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzuzeigen; die erforderlichen Unterlagen sind vorzulegen.
- (2) Soll die Beisetzung in einer Grabstätte erfolgen, an der ein Sondernutzungsrecht besteht, so ist dieses Recht nachzuweisen.
- (3) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt die Gemeinde oder das beauftragte Bestattungsunternehmen im Benehmen mit den Angehörigen und dem jeweiligen

Pfarramt fest. Die Bestattung wird von dem von der Gemeinde zugelassenen bzw. vertraglich beauftragten Bestattungsunternehmen oder dafür bestimmten Personen (Totengräber) durchgeführt.

§ 29 Ruhezeiten

Die Ruhezeit für Leichen beträgt 15 Jahre; Entsprechendes gilt auch für Aschenreste.

§ 30 Umbettungen

- (1) Die Umbettung von Leichen und Aschenresten bedarf, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Erlaubnis der Gemeinde. Sie darf nur erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund die Störung der Totenruhe und die Unterbrechung der Verwesung rechtfertigt.
- (2) Die Erlaubnis kann grundsätzlich nur von den in § 12 Abs. 4 genannten Angehörigen beantragt werden. Außerdem ist zur Umbettung die Zustimmung des Grabstätteninhabers notwendig.
- (3) Die Gemeinde bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. Sie lässt die Umbettung durchführen. Sie kann, wenn Umbettungen nach auswärts erfolgen, auch anerkannten Leichentransportunternehmen gestatten, die Umbettung durch ihr Personal vorzunehmen.
- (4) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, haben die Antragsteller zu tragen.

Sechster Teil Übergangs-/Schlussbestimmungen

§ 31 Alte Nutzungsrechte

- (1) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte an Gräbern enden mit Ablauf der nunmehr geltenden Ruhefrist (§ 29) für die zuletzt beigesetzte Leiche oder Asche in der jeweiligen Grabstätte.
- (2) Auf Antrag kann bei Ablauf eines alten Nutzungsrechts (Abs. 1) ein neues Sondernutzungsrecht begründet werden.

§ 32 Haftung

Die Gemeinde Tiefenbach haftet nicht für Schäden, die infolge nichtsatzungsgemäßer Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen und seiner Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Gemeinde Tiefenbach nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 33 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich

1. die bekannt gegebenen Öffnungs- und Besuchszeiten missachtet oder entgegen einer Anordnung der Gemeinde den Friedhof betritt (§ 5),
2. den Bestimmungen über das Verhalten auf dem Friedhof zuwiderhandelt (§ 6),
3. die Bestimmungen über die gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof nicht beachtet (§ 7),
4. Bestattungen nicht unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzeigt (§ 28 Abs. 1),
5. den Bestimmungen über Umbettungen zuwiderhandelt (§ 30).

§ 34 Anordnung für den Einzelfall; Zwangsmittel

- (1) Die Gemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 35 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofs- und Bestattungssatzung vom 23.12.2010 außer Kraft.

Tiefenbach, den 21.12.2016

Gemeinde Tiefenbach